

A1 Satzung Oder-Spree (Beschlossen am 09.02.2010)

Gremium: KMV
Beschlussdatum: 09.02.2010
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

1 Präambel

2 In den gesellschaftlichen Fragen der Demokratie, der Ökologie und der Menschen-
3 und Bürger*innen-Rechte entwickelt Bündnis 90/Die Grünen Oder-Spree (im
4 folgenden „Kreisverband“) politische Initiativen. Der Kreisverband möchte
5 möglichst viele Menschen dazu bewegen, sich an der politischen Willensbildung in
6 der Gesellschaft zu beteiligen und sich für die Übernahme von politischer und
7 gesellschaftlicher Verantwortung auf allen Ebenen zu interessieren. In diesem
8 Sinne setzt sich der Kreisverband für einen toleranten Umgang miteinander in
9 allen Teilen der Gesellschaft ein, für die Gleichstellung von Frauen und Männern
10 sowie für sozial benachteiligte Bürger*innen. Dazu arbeitet der Kreisverband in
11 Sachfragen mit anderen demokratischen Initiativen und Organisationen zusammen.

12 § 1 Name und Sitz

13 (1) Bündnis 90/Die Grünen Oder-Spree sind ein Kreisverband der Bundespartei und
14 des Landesverbandes Brandenburg von Bündnis 90/Die Grünen.

15 (2) Arbeitsgebiet ist der Landkreis Oder-Spree. Sitz ist Fürstenwalde (Spree)

16 § 2 Mitgliedschaft

17 (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, die die politischen
18 Grundsätze sowie die Satzung des Kreisverbandes anerkennt und nicht Mitglied
19 einer anderen Partei ist.

20 (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrags durch Entscheidung des
21 Kreisvorstands, bei Ablehnung durch diesen entscheidet die Mitgliederversammlung
22 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

23 (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder
24 Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären. Die
25 Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger
26 schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im
27 Rückstand ist. Das Mitglied ist in den Mahnungen auf diesen Umstand hinzuweisen.

28 (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung
29 an den Kreisverband rechtzeitig zu entrichten. Ausnahmen beschließt der
30 Vorstand.

31 (5) Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen für politische
32 Funktionen innerhalb des Kreisverbandes und bei Kandidat*innenaufstellungen für

33 parlamentarische Mandate oder politische Wahlämter, im Rahmen der geltenden
34 Gesetze und Satzungen.

35 § 3 Freie Mitarbeit

36 (1) Freie Mitarbeiter*innen sind Personen, die sich im politischen Umfeld von
37 Bündnis 90/Die Grünen gesellschaftlich engagieren und im Kreisverband oder einem
38 Basisverband mitarbeiten möchten.

39 (2) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht an der politischen Willensbildung
40 des Kreisverbandes durch Aussprachen und Anträge mitzuwirken und über wichtige
41 Beschlüsse und Termine des Kreisverbandes und seiner Organe informiert zu
42 werden. Freie Mitarbeiter*innen werden in den Verteiler des Kreisverbandes
43 aufgenommen. Sie haben damit Zugang zu allen Mitgliederinformationen des
44 Kreisverbandes.

45 (3) Freie Mitarbeiter*innen können keine politischen Funktionen innerhalb des
46 Kreisverbandes ausüben. Sie haben kein Stimmrecht, können jedoch bei
47 parlamentarischen Wahlen für Bündnis 90/Die Grünen kandidieren.

48 (4) Freie Mitarbeit endet entweder durch Erklärung oder wenn auf Nachfrage nach
49 ca. 12-monatiger Abwesenheit nicht reagiert wird oder bei Verstoß gegen den
50 Grundkonsens oder die Satzung nach Beratung in der Mitgliederversammlung des
51 Kreisverbandes.

52 § 4 Organe und Öffentlichkeit

53 Organe des Kreisverbandes sind:

54 (1) Die Mitgliederversammlung. Sie tagt öffentlich. Sie kann mit der Mehrheit
55 der abgegebenen Stimmen die Öffentlichkeit ausschließen.

56 (2) Der Vorstand. Er tagt mitgliederöffentlich und kann Gäste einladen.

57 § 5 Mitgliederversammlung

58 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des
59 Kreisverbandes und entscheidet über programmatische Aussagen und über die
60 Grundlinien der Politik des Kreisverbandes.

61 (2) Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Versammlungen können online als
62 Videokonferenz durchgeführt werden. Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder
63 oder eines Basisverbandes oder des Vorstandes sowie auf Beschluss der
64 Mitgliederversammlung sind zusätzliche Versammlungen einzuberufen. Dem Verlangen
65 ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen zu
66 entsprechen.

67 (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem
68 Termin an alle Mitglieder und freien Mitarbeiter*innen zu versenden. Bei
69 dringlichen Sitzungen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die
70 Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung wird per Email
71 verschickt. Sie kann per Post versandt werden, wenn das betreffende Mitglied

72 bzw. die/der betreffende freie Mitarbeiter*in dies ausdrücklich wünscht. Der
73 Vorstand fügt der Einladung eine Tagesordnung und, soweit vorhanden, das
74 Tagungsmaterial zu und schlägt eine Tagungsleitung vor. Die Tagesordnung und
75 Tagungsleitung müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

76 (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der
77 stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.

78 (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

79 a) Wahl und Entlastung des Vorstandes

80 b) Wahl der Delegierten für Landesparteirat, Landes- und
81 Bundesdelegiertenkonferenz

82 c) Wahlvorschläge für Kreistagsmandate, Dezernent*innen, sachkundige
83 Einwohner*innen des Kreistages und ggf. für weitere kommunale Ämter oder Mandate
84 sowie für Direktmandate des Kreisverbandes nach den Vorschriften der Wahlgesetze
85 soweit diese nicht in den Basisverbänden gewählt werden

86 d) Beschluss eines jährlichen Finanzplans

87 e) Beschluss über Finanzanträge, die über den Finanzplan hinausgehen bzw.
88 Klärung finanzieller Streitfragen. Hierbei ist die/der Schatzmeister*in
89 anzuhören.

90 (6) Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll
91 angefertigt.

92 § 6 Vorstand

93 (1) Der Vorstand ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes
94 zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die laufenden Geschäfte und
95 trifft Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist an die
96 Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

97 (2) Der Vorstand besteht aus zwei Kreissprecher*innen, einer/einem
98 Schatzmeister*in und bis zu vier Beisitzer*innen. Um handlungsfähig zu sein muss
99 er aus mindestens drei Personen, darunter einE Sprecher*In sowie einE
100 Schatzmeister+in bestehen. Die Hälfte der Posten der Sprecher*innen sowie des
101 gesamten Vorstandes sind den Frauen vorbehalten. Die Mehrheit der anwesenden
102 stimmberechtigten kann Abweichungen zulassen. Dies muss durch die
103 Mitgliederversammlung bestätigt werden.

104 (3) Mit Ämtern und Mandaten auf Ortsebene ist die Wahrnehmung des politischen
105 Amtes als Vorstandsmitglied des Kreisverbandes stets vereinbar; mit weiteren
106 Ämtern und Mandaten auf Kreis- Landes und Bundesebene nur dann, wenn sich keine
107 weiteren Kandidat*innen zur Wahl gestellt haben oder 2/3 der
108 Mitgliederversammlung dies wünschen. Angestellte des Kreisverbandes und der
109 Kreistagsfraktion dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

110 (4) Die Kreissprecher*innen und der/die Schatzmeister*in sind Vorstand im Sinne
111 des BGB; jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

112 (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des
113 Vorstandes anwesend sind. In dringenden Fällen sind auch Beschlüsse nach
114 Absprache per E-Mail, Fax oder Telefon möglich. Diese Beschlüsse sind auf der
115 nachfolgenden Sitzung des Vorstandes zu bestätigen.

- 116 (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
117 a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch die SprecherInnen
118 b) Vorschlag eines Finanzplans durch die/den SchatzmeisterIn
119 c) Beschluss über Finanzanträge im Rahmen des Finanzplans
120 d) datenschutzgerechte Führung der Dateien zur Organisation der Mitglieder und
121 freien MitarbeiterInnen durch die/den GeschäftsführerIn
122 e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
123 f) Gewährleistung eines engen Kontaktes und eines engen Informationsflusses zu
124 allen Basisverbänden, den Kreistagsabgeordneten und anderen kommunalen Amts-
125 oder MandatsträgerInnen des Kreisverbandes
- 126 (7) Der Vorstand kann Aufgaben auf Mitglieder des Kreisverbandes übertragen.

127 § 7 Wahlen, Abwahanträge und 128 Rücktrittsaufforderungen

- 129 (1) Der Kreisverband gibt sich eine Wahlordnung, Sie wird von der
130 Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie
131 ist Bestandteil dieser Satzung.
- 132 (2) Vorstand und Delegierte werden für zwei Jahre gewählt. Die ununterbrochene
133 Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstandes beträgt längstens sechs Jahre.
134 SprecherInnen und SchatzmeisterIn bleiben nach Ende der Amtszeit bis zur Wahl
135 Ihrer NachfolgerInnen im Amt.
- 136 (3) Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf derselben Mitgliederversammlung
137 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
138 laufenden Amtszeit.
- 139 (4) Die ununterbrochene Amtsdauer von kommunalen Amts- oder MandatsträgerInnen
140 beträgt längstens zwei Amts- oder Wahlperioden.
- 141 (5) Ausnahmen von Bestimmungen in Absatz 2 oder Absatz 4 kann die
142 Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
143 beschließen.
- 144 (6) Delegierte, Vorstandsmitglieder und alle sonstigen von den Organen des
145 Kreisverbandes gewählten Personen können jederzeit vom zuständigen Organ mit der
146 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- 147 (7) Kreistagsabgeordnete, DezernentInnen und alle sonstigen von den Organen des
148 Kreisverbandes vorgeschlagenen Amts- oder MandatsträgerInnen des Kreisverbandes
149 können vom zuständigen Organ mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
150 Stimmen zum Rücktritt aufgefordert werden.
- 151 (8) Auf Wahlen und Anträge zu Abwahlen bzw. zu Rücktrittsaufforderungen muss in
152 allen Organen des Kreisverbandes bereits in der Einladung hingewiesen werden.
153 Ausnahmen sind nicht zulässig.

154 § 8 Willensbildung

155 Personen die den Kreisverband im Landesverband oder im Bundesverband von Bündnis
156 90/Die Grünen oder außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen vertreten, sollen bei
157 ihrem Abstimmungsverhalten das Meinungsbild im Kreisverband berücksichtigen.

158 § 9 Urabstimmung

159 In Satzungs- und Grundsatzfragen kann auf Beschluss der MV oder auf Antrag eines
160 Viertels der Mitglieder eine schriftliche Urabstimmung bei allen Mitgliedern
161 durchgeführt werden.

162 § 10 Basisverbände (BV)

163 (1) Basisverbände sind Ortsverbände oder Verbände, die sich auf regionaler Ebene
164 zusammenfinden; pro Gemeinde soll höchstens ein Basisverband gebildet werden.

165 (2) Die Bildung von Basisverbänden muss dem Kreisvorstand mitgeteilt werden. Für
166 die Bildung eines Basisverbandes müssen sich mindestens fünf Mitglieder
167 zusammenfinden.

168 (3) Jeder Basisverband wählt mindestens zwei BasissprecherInnen als
169 AnsprechpartnerInnen des Basisverbandes; diese bilden zusammen mit dem
170 Geschäftsführer den Vorstand.

171 (4) Jeder Basisverband erhält auf Antrag Zuwendungen aus den Mitteln des
172 Kreisverbandes. Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des von der
173 Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplans.

174 (5) Die Zuordnung von Mitgliedern und Freien MitarbeiterInnen zu Basisverbänden
175 erfolgt in der Regel nach dem Wohnsitz.

176 (6) Basisverbände können sich eigene Satzungen geben, die jedoch den
177 Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen; sie sind dem
178 Kreisvorstand bekannt zu geben. Für Bereiche, die durch eine Satzung des
179 Basisverbandes nicht geregelt sind, gilt die Satzung des Kreisverbandes. In
180 Zweifelsfällen hat die Satzung des Kreisverbandes Vorrang vor der Satzung des
181 Basisverbandes.

182 § 11 Geschäftsordnung (GO)

183 Der Kreisverband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wird von der
184 Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

185 § 12 Salvatorische Klausel

186 Für Bereiche, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Satzungen
187 des Landesverbandes Brandenburg und des Bundesverbandes von Bündnis 90/Die
188 Grünen. In Zweifelsfragen haben die Landes- und Bundessatzung Vorrang vor dieser
189 Satzung.

190 **§ 13 Satzungsänderungen und Inkrafttreten**

191 (1) Diese Satzung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
192 Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes, zu der mit diesem
193 Tagesordnungspunkt eingeladen wurde, geändert oder aufgehoben werden.
194 Entsprechende Anträge müssen mindestens einen Monat vor der betreffenden
195 Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem
196 fristgerecht mit der Einladung verschickt werden.

197 (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

198 (3) Jedes Mitglied und jede Freie Mitarbeiterin bzw. jeder Freie Mitarbeiter
199 erhält ein Exemplar dieser Satzung in der beschlossenen Form.